# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

**Nro. 13.** Marienwerder, den 1. April **1885.**


### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**1) Bekanntmachung,**

betreffend das Preußische Staatsschuldbuch.

I. Durch das Gesetz vom 4. März 1885 (G.-S. S. 55), betreffend die Kündigung und Umwandlung der 4½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe, ist den Inhabern von Schuldverschreibungen dieser Anleihe die Befugniß ertheilt worden, die kostenfreie Eintragung eines dem Nennwerth der Schuldverschreibungen gleichen, vom 1. Oktober 1885 ab zu 4 Prozent verzinslichen Betrages in das Staatsschuldbuch nachzusuchen. Nach der Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 8. d. Mts. — Deutscher Reichs- und Preußischer Staats-Anzeiger Nr. 58 — können die desfallsigen Anträge schon vom 1. April d. J. ab an uns oder bei einer der Königlichen Regierungs- oder Bezirkshauptkassen eingereicht werden, welche letztere sie an das Staatsschuldbuchbureau befördert.

Zu den Anträgen und den ihnen beizulegenden Verzeichnissen der Schuldverschreibungen sind dieselben Formulare zu benutzen, welche nach Seite 6 der von uns herausgegebenen „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" (Verlag von J. Guttentag (D. Collin) Berlin und Leipzig, 1884) bei Einlieferung 4prozentiger Konsols zu verwenden sind und bei den dort bezeichneten Stellen unentgeltlich verabfolgt werden. Wer 4½prozentige und 4prozentige Konsols zur gleichzeitigen Eintragung des Gesammtbetrages auf Ein Konto einreicht, wolle sich zur Erleichterung der Uebersicht für jede dieser beiden Arten eines besonderen Formulars bedienen.

Jeder 4½prozentigen Schuldverschreibung ist der am 1. April 1886 fällige Zinsschein (Reihe IV. Nr. 8) und die Anweisung zur Abhebung der Reihe V. beizufügen. Fehlt der Zinsschein, so muß dessen Nennbetrag baar eingezahlt werden. Der am 1. Oktober 1885 fällige Zinsschein ist zurückzubehalten. Die Anträge sind, auch wenn sie mit den Effekten und Verzeichnissen bei einer der Königlichen Regierungs- oder Bezirkshauptkassen eingereicht werden, an uns zu adressiren. Sie sind neben unserer Adresse mit dem Zusatz zu versehen:

„Durch Vermittelung der Königlichen . . . . . Hauptkasse in N. N."

und im Kassenlokal abzugeben. Die Kasse stellt über die Ablieferung sofort den Empfangschein aus und befördert die Anträge an uns, ohne daß dem Antragsteller dadurch Kosten entstehen. Anträge und Effekten, welche mit der Post gesendet werden, sind direkt an die

„Hauptverwaltung der Staatsschulden (Staatsschuldbuchbureau) in Berlin S. W., Oranienstraße 94 — frei"

zu befördern.

Nach dem 31. März 1886 werden derartige Anträge nicht mehr zugelassen.

II. Die Zinsen der nach dem Gesetz vom 4. März 1885 in das Staatsschuldbuch eingetragenen Kapitalien werden, wie bisher die Zinsen der Schuldverschreibungen der 4½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe, in den April- und Oktober-Terminen berichtigt. Die Berichtigung kann erfolgen:

1. durch Zusendung mittels der Post Seitens der Staatsschulden-Tilgungskasse zwischen dem 18. März und 8. April und zwischen dem 17. September und 8. Oktober; — oder
2. bei einer der nachstehend angegebenen Königlichen Kassen:
   a) bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zu Berlin W. Taubenstraße 29 — vom 18. März und 17. September ab, entweder baar oder durch Gutschrift auf dem Girokonto des Berechtigten bei der Reichsbank,
   b) bei den Regierungs-Hauptkassen vom 24. März und 24. September ab,
   c) bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen (Kreiskassen, Steuerkassen u. s. w.) vom 1. April und 1. Oktober ab.

Zu den gleichen Terminen werden fortan die Zinsen derjenigen Buchforderungen gezahlt werden, welche in Folge Einlieferung von Staatsschuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Staatsanleihe eingetragen worden sind, sofern den Letzteren Zinsscheine für den April- und Oktober-Termin beigefügt waren. Es wird dies bei den seit Beginn des Jahres 1885 neu ausgefertigten Schuldverschreibungen dieser Anleihe der Fall sein.

Im Staatsschuldbuch werden demgemäß künftig in der Spalte 4, welche den zum Zinsempfang Berechtigten, den Betrag der Zinsen und den Zahlungsweg für dieselben angiebt, auch die Fälligkeitstermine

Ausgegeben in Marienwerder am 2. April 1885.

(Januar-Juli, April-Oktober) ausdrücklich angegeben werden.

Der Nachtrag, welchen in Folge Eintritts dieser Vermehrung der Zinszahlungstermine für die Buchschulden der Herr Finanzminister unterm 6. d. Mts. zu den Ausführungsbestimmungen vom 22. Juni 1884 — Deutscher Reichs- und Preußischer Staats-Anzeiger Nr. 154 — erlassen hat, wird unter A. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

III. Die Besitzer 4- und 4½prozentiger Preußischer Konsols, welche sich über die Einrichtung des Staatsschuldbuchs näher zu unterrichten wünschen, verweisen wir auf die oben erwähnten „Amtlichen Nachrichten", welche durch jede Buchhandlung für 25 Pf., per Post franko für 30 Pf., zu beziehen sind. Zweck der Einrichtung ist, das Forderungsrecht des Gläubigers aus der Staatsanleihe dadurch zu sichern, daß es von dem Besitz der über die Forderung ausgestellten Urkunde unabhängig wird. Es soll der Gläubiger dadurch in vollem Umfange gegen die Gefahr geschützt werden, durch den zufälligen Verlust der Schuldverschreibung oder der Zinsscheine das Forderungsrecht selbst einzubüßen.

Berlin, den 16. März 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow. Merleker. Rüdorff. Liba. Mücke. v. Cuny.

---

A.

Nachtrag

zu den unterm 22. Juni 1884 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (G. S. S. 120).

Mit dem Zeitpunkte der Verausgabung solcher Schuldverschreibungen der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe, deren Zinsscheine am 1. April und 1. Oktober fällig werden, treten in den Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (G. S. S. 120), folgende Aenderungen ein:

1. An die Stelle des Schlußsatzes im Art. 1 Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen, wonach den in den Monaten Juni oder Dezember eingereichten Schuldverschreibungen der nächstfällige Zinsschein nicht beizufügen ist, tritt nachfolgende Bestimmung:

   „Nur den Schuldverschreibungen, welche in einem dem Fälligkeitstermine der Zinsen vorangehenden Monat eingereicht werden, sind die nächstfälligen Zinsscheine nicht beizufügen."

   Demgemäß wird der Vermerk zu dem Nummern-Verzeichniß (vergl. die folgende Bestimmung unter 2) gleichfalls abgeändert.

2. In dem, dem Antrage auf Eintragung einer Buchschuld nach Art. 2 Nr. 6 beizufügenden Verzeichniß (Anlage 3 der Ausführungsbestimmungen) sind die Schuldverschreibungen fortan nach den verschiedenen Zinsterminen (Januar-Juli, April-Oktober) und innerhalb dieser beiden Arten nach den Littern, für jede Littera aber nach der Nummerfolge zu ordnen.

3. Nach Art. 3 der Ausführungsbestimmungen müssen bei Theilübertragungen und Theillöschungen sowohl die Beträge, deren Uebertragung oder Löschung beantragt wird, als auch die Restbeträge, über welche eine Verfügung nicht stattfinden soll, in Schuldverschreibungen der 4prozentigen konsolidirten Anleihe darstellbar sein. Dies gilt künftig für jeden Posten besonders, falls es sich um Eintragungen handelt, welche aus mehreren zu verschiedenen Terminen verzinslichen Posten zusammengesetzt sind.

Berlin, den 6. März 1885.

Der Finanz-Minister.

(gez.) v. Scholz.

2) **Bekanntmachung,**

den Remonte-Ankauf pro 1885 betreffend.

Regierungs-Bezirk Marienwerder.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise 3 und ausnahmsweise 4 Jahren sind im Bereich der Königlichen Regierung zu Marienwerder für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

| | | | |
|---|---|---|---|
| den | 7. | Mai | Mewe, |
| = | 8. | = | Neuenburg, |
| = | 9. | = | Schwetz, |
| = | 12. | = | Thorn, |
| = | 12. | = | Briesen, |
| = | 13. | = | Raudnitz, |
| = | 15. | = | Rosenberg, |
| = | 16. | = | Christburg, |
| = | 12. | August | Deutsch-Krone, |
| = | 13. | = | Konitz, |
| = | 17. | = | Löbau, |
| = | 18. | = | Strasburg Wpr. |

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Nur hinsichtlich der auf den Märkten Rosenberg und Christburg gekauften Pferde werden die Verkäufer ersucht, solche in das ihnen namhaft zu machende nahe belegene Remonte-Depot auf eigene Kosten und Gefahr einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe in gesundem Zustande, den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurück zu nehmen, ebenso Krippensetzer, welche sich innerhalb der ersten 28 Tage nach Einlieferung in den Depots mit diesem Fehler behaftet zeigen.

Außerdem sind solche Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten derselben vorgestellt werden, vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder

oder Hanf mit zwei mindestens zwei Metern langen Strängen von Hanf ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine mitgebracht werden, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu coupiren oder übermäßig zu verkürzen.

Berlin, den 20. März 1885.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. Freiherr von Troschke.
gez. Graf von Klinckowström.

3) **Bekanntmachung.**

Seepostverbindung mit Norwegen.

Die zur Vermittelung des Seepostverkehrs dienenden unmittelbaren Dampfschiffverbindungen mit norwegischen Häfen gestalten sich während der diesjährigen Schifffahrtszeit bis auf Weiteres wie folgt:

A. In der Richtung nach Norwegen:
vom 26. März ab.

1. Auf der Linie Frederikshavn-Christianssand.
Aus Frederikshavn Dienstag, Donnerstag und Sonnabend Nachmittag, nach Ankunft der am Tage vorher um 6 Uhr Abends von Hamburg abgegangenen Post, welche in Frederikshavn planmäßig um 12 Uhr 30 Min. Nachmittags eintrifft,
in Christianssand Mittwoch, Freitag und Sonntag früh.

2. Auf der Linie Hamburg-Christianssand-Drontheim.
Aus Hamburg Freitag 12 Uhr Abends,
in Christianssand Sonntag Abends,
in Drontheim am übernächsten Dienstag.

3. Auf der Linie Hamburg-Christiania.
Aus Hamburg Sonntag früh,
in Christiania Dienstag Vormittags.

B. In der Richtung von Norwegen:
vom 25. März ab.

1. Auf der Linie Christianssand-Frederikshavn.
Aus Christianssand Sonntag, Mittwoch und Freitag Abends,
in Frederikshavn Montag, Donnerstag und Sonnabend gegen Mittag, zum Anschluß an den in Hamburg am folgenden Tage um 10.45 Vorm. eintreffenden Zug.

2. Auf der Linie Drontheim-Christianssand-Hamburg.
Aus Drontheim Sonnabend früh,
aus Christianssand Donnerstag 12 Uhr Abends,
in Hamburg am nächsten Sonnabend.

3. Auf der Linie Christiania-Hamburg.
Aus Christiania Sonnabend 3 Uhr Nachmittags,
in Hamburg Montag Nachmittags.

Berlin W., den 21. März 1885.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Stephan.

## Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

4) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Druckers, Verlegers und Verfassers erschienene,

„Arbeiter"

überschriebene Flugblatt, welches mit den Worten beginnt:

„Als durch die Verhandlungsberichte über das Niederwaldattentat"

und schließt

„Niemand gezwungen werden",

nach § 11 des genannten Gesetzes von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten ist.

Hamburg, den 21. März 1885.

Die Polizeibehörde.
Senator Kunhardt.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

5) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 21. Oktober 1878 bringe ich die erfolgte Ernennung des bisherigen ersten Stellvertreters des Standesbeamten, Oekonomen Albert Burkhardt zu Straszewo zum Standesbeamten für den Bezirk gleichen Namens, im Kreise Stuhm, an Stelle des Besitzers Rohrbeck daselbst, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 25. März 1885.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

6) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 10. Februar 1876 bringe ich die erfolgte Ernennung des Amtssekretärs Ludwig Gäde zu Gruczno zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Poledno, sowie zum dritten Stellvertreter des Standesbeamten für die Bezirke Gruczno, Kossowo und Luschkowko im Kreise Schwetz hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 27. März 1885.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

7) Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 6. März cr. dem Komitee der im Sommer d. J. zu Königsberg i. Pr. stattfindenden internationalen Ausstellung von Betriebs-, Arbeits- und Hülfsmaschinen für Handwerk und Klein-Industrie die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der gedachten Ausstellung eine öffentliche Verloosung kunstgewerblicher und anderer Gegenstände zu veranstalten und die betreffenden Loose in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen, Pommern, Schlesien und Brandenburg mit Einschluß der Stadt Berlin zu vertreiben.

Marienwerder, den 24. März 1885.

Der Regierungs-Präsident.

8) Im Anschluß an die Bekanntmachung in Nr. 30 Seite 202 des Amtsblatts pro 1884 werden auf Grund des § 4 Absatz 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit vom 3. Juli 1883 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 149) die im außerpreußischen Deutschland gebildeten Weinbaubezirke nachstehend veröffentlicht.

| Bundesstaat bezw. Verwaltungsbezirk. | Laufende Nr. | Bestandtheile bezw. Umfang des Weinbaubezirks. | Namen des Weinbaubezirks. |
|---|---|---|---|
| I. Bayern. | | | |
| Reg.-Bez. Pfalz. | 1 | Bezirksämter Neustadt a./H., Landau und Bergzabern, ferner die Gemeinde Lambsheim, Bezirksamts Frankenthal. | Neustadt a./H.-Landau Bergzabern. |
| do. | 2 | Bezirksämter Germersheim und Speyer. | Germersheim-Speyer. |
| do. | 3 | Bezirksamt Frankenthal mit Ausnahme der Gemeinde Lambsheim, die Bezirksämter Kirchheimbolanden und Kusel, ferner die Amtsgerichtsbezirke Otterberg und Winnweiler. | Frankenthal-Kirchheimbolanden-Kusel. |
| Reg.-Bez. Pfalz. | 4 | Bezirksamt Zweibrücken. | Zweibrücken. |
| Reg.-Bez. Unterfranken, bezw. Mittelfranken und Oberfranken. | 5 | Sämmtliche Bezirksämter und unmittelbaren Städte des Regierungsbezirks Unterfranken und Aschaffenburg, ferner vom Regierungsbezirk Oberfranken: die Stadt Bamberg und die Bezirksämter Bamberg I. und II., Forchheim und Staffelstein, endlich vom Regierungsbezirk Mittelfranken: die Stadt Rothenburg a./T., sowie die Bezirksämter Rothenburg a./T., Scheinfeld und Uffenheim. | Unterfranken. |
| Reg.-Bez. Schwaben. | 6 | Bezirksamt Lindau. | Lindau. |
| II. Königreich Sachsen. | | | |
| Kreishauptmannschaft Dresden. | 1 | Die amtshauptmannschaftlichen Bezirke Großenhain, Meißen, Dresden-Altstadt, Dresden-Neustadt und Pirna, sowie Stadtbezirk Dresden. | |
| Kreishauptmannschaft Leipzig. | 2 | Die amtshauptmannschaftlichen Bezirke Oschatz und Wurzen. | |
| III. Württemberg. | | | |
| Donaukreis. | 1 | Die Oberamtsbezirke Ravensburg und Tettnang. | |
| Jagstkreis. | 2 | Oberamtsbezirk Mergentheim mit Ausschluß der Gemeindemarkung Rengershausen, ferner die zu dem Oberamt Gerabronn gehörigen Gemeindemarkungen Oberstetten, Niederstetten und Wildenthierbach. | |
| Verschiedene Kreise. | 3 | Die Oberamtsbezirke Rottenburg, Tübingen, Herrenberg, Reutlingen, Urach, Nurtingen, Kirchheim, Eßlingen, Cannstadt, Waiblingen, Schorndorf, Welzheim, Backnang, Marbach, Ludwigsburg, Stuttgart Stadt, Stuttgart Amt, Leonberg, Calw, Neuenbürg, Vaihingen, Maulbronn, Brackenheim, Besigheim, Heilbronn, Neckarsulm, Weinsberg, Oehringen, Hall, Künzelsau, sowie die Gemeindemarkungen Bächlingen und Langenburg, Oberamts Gerabronn, und die Gemeindemarkung Rengershausen, Oberamts Mergentheim. | |
| IV. Baden. | | | |
| | 1 | Kreis Mosbach. | |
| | 2 | Kreise Mannheim, Heidelberg und Karlsruhe. | |
| | 3 | Kreise Baden und Offenburg. | |
| | 4 | Kreise Freiburg und Lörrach. | |
| | 5 | Kreis Waldshut. | |
| | 6 | Kreis Konstanz. | |
| V. Hessen. | | | |
| | 1 | Provinz Rheinhessen mit Ausnahme der Gemarkungen Kastel und Kostheim. | |
| | 2 | Provinz Starkenburg. | |
| | 3 | Provinz Oberhessen. | |

| Bundesstaat bezw. Verwaltungsbezirk. | Laufende Nr. | Bestandtheile bezw. Umfang des Weinbaubezirks. | Namen des Weinbaubezirks. |
|---|---|---|---|
| | 4 | Die Gemarkungen Kastel und Kostheim der Provinz Rheinhessen. | |
| VI. Sachsen-Weimar. | 1 | Das ganze Gebiet des Großherzogthums. | |
| VII. Sachsen-Meiningen. | | | |
| Kreis Saalfeld. | 1 | Die Gemeinden Oberpreilipp und Unterpreilipp im Amtsgerichtsbezirk Saalfeld. | |
| Kreis Saalfeld. | 2 | Die Gemeinden Tümpling, Camburg, Rodameuschel, Wichmar, Döbritschen, Eckelstädt, Schmiedehausen, Kaatschen, Unterneusulza, Münchengroßerstädt, Stöben und Weichau im Amtsgerichtsbezirk Camburg. | |
| VIII. Sachsen-Koburg-Gotha. | 1 | Die Ortsfluren Königsberg und Nassach. | Königsberg in Franken. |
| IX. Elsaß-Lothringen. | 1 | Die Bezirke Ober- und Unter-Elsaß. | |
| | 2 | Bezirk Lothringen. | |

Marienwerder, den 25. März 1885.

Der Regierungs-Präsident.

**9)** Der Herr Ober-Präsident der Provinz Westpreußen hat durch Erlaß vom 10. März cr. genehmigt, daß von dem Komitee für die Lokalgewerbeausstellung zu Graudenz bei Gelegenheit der in der Zeit vom 16. August bis 7. September d. J. in Graudenz stattfindenden Gewerbeausstellung für die Kreise Graudenz, Thorn, Culm, Schwetz und Strasburg eine Verloosung gewerblicher Gegenstände veranstaltet werde und zu diesem Behuf von dem Ausstellungs-Komitee 10000 Loose zum Preise von 1 Mk. für jedes einzelne Loos in der Provinz Westpreußen vertrieben werden dürfen.

Marienwerder, den 24. März 1885.

Der Regierungs-Präsident.

**10)** Die im Amtsblatte pro 1829 Seite 52 abgedruckte Polizei-Verordnung:

„Das Verbot wegen des Aufblasens des Fleisches bei den Schlächtern betreffend.

Es ist mehreren gemachten Anzeigen zufolge seit Kurzem bei den Schlächtern die üble Gewohnheit eingerissen, das Fleisch, um ihm ein besseres Ansehen zu geben, — aufzublasen.

Da dies ekelhaft und auch polizeiwidrig ist, so wird solches hiermit von neuem und bei einer Polizeistrafe von 2 bis 5 Thalern untersagt.

Die Königlichen Landrathsämter und die Magistrate werden daher angewiesen, darauf zu halten, daß diesem Verbote pünktlich nachgelebt werde.

Marienwerder, den 2. Februar 1829.

Königliche Preußische Regierung,
Abtheilung des Innern."

bringe ich hiermit zur genauen Beachtung in Erinnerung.

Marienwerder, den 24. März 1885.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
gez. v. Pusch.

**11)** Die von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen unserer Hauptkasse über die im Laufe des II. Quartals des Rechnungs-Jahres 1884/85 gezahlten Ablösungs-Kapitalien für Domänen-Amortisations-Renten werden in den Fällen, wo die Rentenpflichtigkeit eines Grundstücks dadurch vollständig zur Ablösung gelangt, in den nächsten Tagen den zuständigen Amtsgerichten mit den dazu gehörigen Löschungs-Konsensen behufs kostenfreier Löschung des im Grundbuche eingetragenen Vermerks der Rentenpflichtigkeit diesseits zugestellt. — Nach erfolgter Löschung des Vermerks im Grundbuche erhalten die Ablösenden Seitens der Gerichtsbehörden die Quittungen. — Quittungen über solche Kapitalzahlungen, durch welche die Rente nur theilweise zur Tilgung gelangt und wo daher die vorbemerkte Löschung nicht eintreten kann, werden ebenfalls in den nächsten Tagen den betreffenden Kreis-Kassen zur Aushändigung an die Ablösenden übersandt.

Marienwerder, den 25. März 1885.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

**12) Bekanntmachung.**

In Folge Uebergangs der Bahnstrecken Posen-Thorn/Bromberg aus dem Bezirke der Königlichen Eisenbahn-Direktion Breslau in den der Königlichen Eisenbahn-Direktion Bromberg treten vom 1. April 1885 ab für den Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg

a. der Nachtrag III. zum Lokaltarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren vom 1. Januar 1880, II. Auflage,
b) der Nachtrag V. zum Lokal-Gütertarif vom 1. Juli 1880, II. Auflage,
c) der Nachtrag VII. zum Kilometerzeiger zur Berechnung der Preise für die Beförderung von

a. Personen, Reisegepäck und Hunden,
b. Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren,
c. Eil- und Frachtgütern,

vom 15. August 1883

in Kraft; dieselben können durch die Billet-Expeditionen unseres Verwaltungsbezirks bezogen werden und enthalten außer bereits früher publizirten Tarifänderungen und Ergänzungen:

1. die Einbeziehung der Stationen der Bahnstrecken Posen-Thorn/Bromberg sowohl für den Verkehr unter sich als auch mit sämmtlichen übrigen Stationen des Bezirks Bromberg,
2. Aenderungen bezw. Ergänzungen der Tarifvorschriften für die Beförderung von Fahrzeugen und lebenden Thieren,
3. Ausnahmefrachtsätze für Flachs ab Guttstadt und Tilsit.

Durch die qu. Nachträge treten gegen die bestehenden Tarifsätze theils Ermäßigungen theils Erhöhungen ein, welche letztere erst mit dem 15. Mai d. Js. in Kraft treten.

Durch die Einführung der vorbezeichneten Nachträge werden folgende Tarife aufgehoben:

1. Der Lokaltarif der Oberschlesischen Eisenbahn für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren vom 1. Januar 1880,
2. der Tarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren für den Verkehr zwischen den Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg und der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn einerseits und den Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Breslau andererseits vom 15. Oktober 1884,
3. der Lokal-Gütertarif der Oberschlesischen Eisenbahn vom 1. Oktober 1881,
4. der Preußisch-Oberschlesische Verband-Gütertarif vom 1. April 1881 nebst sämmtlichen zu diesen Tarifen erschienenen Nachträgen, soweit sie sich (zu 1—4) auf den Verkehr der Stationen der Strecken Posen-Thorn/Bromberg unter sich, sowie mit den übrigen Stationen des Direktionsbezirks Bromberg beziehen.

Ueber die Höhe der neuen Tarifsätze geben sämmtliche Expeditionen unseres Verwaltungs-Bezirks Auskunft.

Bromberg und Breslau, den 20. März 1885.

Königliche Eisenbahn-Direktionen.

## 13) Bekanntmachung.

Behufs Gleichstellung der Artellgebühren auf dem Grenzübergangspunkte Mlawa mit denen in Grajewo bezw. Alexandrowo werden vom 1. April 1885 ab die Frachtsätze für alle im Deutsch-Polnischen Verbande auf dem Grenzübergangspunkte Mlawa beförderten Zolltransitsendungen um $^1/_2$ Kopek pro Pud oder 3,05 Kopek pro 100 Kilogramm im Kartirungswege ermäßigt.

Bromberg, den 21. März 1885.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

## 14) Bekanntmachung

der bis Ende März d. J. eingetretenen Veränderungen in den Landbestellbezirken des Ober-Postdirektionsbezirks Bromberg.

| Namen der Ortschaften. | Postanstalt, zu deren Bestellbezirk die Ortschaft bisher gehört hat. | fortan gehört. |
|---|---|---|
| Neu Wisniewke | Zakrzewo | Lanken (Kr. Flatow) |

Bromberg, den 23. März 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
In Vertretung:
Wagener.

## 15) Personal-Chronik.

Die Stellvertretung des zu einem Kurgebrauch abwesenden Königlichen Lokalschulinspektors, Herrn Rittergutsbesitzers Weinschenk zu Lulkau, Kreis Thorn, wird dem Rentier Herrn Adolf Unruh in Lulkau übertragen.

Die durch die Versetzung des Försters Fischer erledigte Försterstelle zu Königsbruch in der Oberförsterei gleichen Namens ist vom 1. Juni 1885 ab dem Förster Frömming, bisher in der Oberförsterei Pflastermühl, definitiv übertragen.

## 16) Erledigte Schulstellen.

Die 2. Schullehrerstelle zu Dobrin, Kreis Flatow, wird zum 1. April cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Patron der Schule zu Dobrin, Herrn Rittergutsbesitzer Wilkens in Sypniewo zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Brosowo, Kreis Culm, wird zum 1. April d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Dewischeit zu Culm zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Gurske, Kreis Thorn, wird zum 1. April d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Magistrat zu Thorn zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 13.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.